

Diese Friedhofsordnung wurde in der Gemeindevertretungssitzung der Gemeinde Bürmoos am 1. September 2020 gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBL. 84/1986 idgF beschlossen und genehmigt.

# Gemeindeamt Bürmoos



## FRIEDHOFSDORDNUNG für den Ortsfriedhof der Gemeinde Bürmoos

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Ortsfriedhof sowie sämtliche Grabstellen stehen im Eigentum der Gemeinde Bürmoos. Die Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Bürmoos.
2. Der Friedhof dient zur Bestattung der in der Gemeinde Bürmoos zuletzt wohnhaft gewesenen und verstorbenen Personen, sowie von Personen, die ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle besitzen.
3. Für Personen, welche nicht in der Gemeinde Bürmoos wohnhaft gewesen und verstorben sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeinde die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.
4. Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich.
5. Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnisscheines vorgenommen werden.
6. Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.
7. Im Ortsfriedhof Bürmoos können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.

8. Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen und in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
9. Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (verrottbare Urne) beigesetzt werden.
10. Die Beisetzung der Urne ist in jeder Art von Grabstelle zulässig. Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung
11. Bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit und soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, wird von der Gemeinde Bürmoos eine angemessene Bestattung durchgeführt.
12. Bestattungen finden an allen Wochentagen außer Sonn- und Feiertagen zwischen 10 Uhr und 16 Uhr statt. Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Aufbahrung der Leiche hat in der Aussegnungshalle im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
13. Die Benützung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.
14. Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden und sollten die Dauer von 30 Minuten nicht wesentlich überschreiten. Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Verboten sind innerhalb des Friedhofs:

-  das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde,
-  das Radfahren, Spielen und Lärmen, sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Mobilfunkgeräten, Flugdrohnen und dergleichen,
-  das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
-  das Ablagern von Abraum, Abfällen und dergleichen außerhalb der dafür aufgestellten Behälter, sowie jede Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofsanlagen,
-  für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
-  das Verteilen von Drucksorten und Werbeschriften, ausgenommen Sterbebilder,
-  Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;

## III. GRABSTELLEN

1. **Arten der Grabstellen:** Der Ortsfriedhof ist in Grabfelder eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

### Gräberfeld I – IV

Einzelgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung  
 Doppelgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung  
 Aschengrabstellen für Urnenbeisetzung  
 Gemauerte Grabstellen

Gräberfeld V – VIII sind für Urnengräber vorgesehen.

Bestehende Einzel- und Doppelgräber können noch verlängert werden, Erdbestattungen werden jedoch nur noch auf Ansuchen bei der Friedhofsverwaltung genehmigt.

Gräberfeld IX, X, XI, XII, XIII

Einzelgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung,  
Doppelgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung,  
Aschengrabstellen für Urnenbeisetzungen.

Gräberfeld XIV – Urnenhain, Naturbestattung

## 2. Ausmaße der Grabstellen

Einzelgrab - Länge 220 cm, Breite 100 cm

Doppelgrab - Länge 220 cm, Breite 250 cm

Urnengrab - Länge 100 cm x Breite 100 cm

Zwischen allen Grabstellen ist ein Abstand von 50 cm freizuhalten.

Für die Tiefe der Graböffnung, bei einer Erdbestattung, gilt eine Mindesttiefe von 180 cm.

Bepflanzungen der Grabflächen sind zulässig. Die restliche Fläche ist Rasenfläche und wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Sollten von den Grabbenützern Platten vor oder neben die Grabstelle in die Rasenfläche verlegt werden, so sind diese Niveaugleich zur Rasenfläche zu verlegen, Breite 50 cm. (Rasenmähen!)

Kies oder Schotter außerhalb der Grabstellen sind nicht gestattet.

## 3. Urnenhain

Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung wird die Naturbestattung in einem zur Verfügung stehenden Urnenhain festgelegt. Auf die Zuordnung einer bestimmten Grabstelle besteht kein Anspruch. Eine Reservierung für lebende Personen ist ausschließlich für den gesamten Urnenhain gültig, nicht für eine bestimmte Stelle.

An der Grabstelle findet keine wie immer geartete Kennzeichnung statt. Der Vor- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag wird auf einer Tafel angezeigt, diese wiederum an einer gemeinsamen Tafel angebracht. Die Namenstafel verbleibt als Erinnerung an den Bestatteten an der gemeinsamen Tafel.

An Grabstellen kann kein, wie auch immer Namen habender, Bestands- oder Besitztitel nach Bürgerlichen Recht erworben werden.

## IV. BENUTZUNGSRECHT

### 1. Inhalt des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle zu pflegen und instand zu halten. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

An Freigräbern wird kein Benutzungsrecht verliehen.

## 2. Übertragung eines Benutzungsrechtes

Die Übertragung von Benutzungsrechten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Gemeinde hat keine rechtliche Wirkung. Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter der Rechtsnachfolger im Benutzungsrecht.

## 3. Beendigung von Benutzungsrechten

### Das Benutzungsrecht endet

- ☛ durch Zeitablauf;
- ☛ durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- ☛ durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
- ☛ durch schriftlichen Verzicht;

## 4. Verzicht

Auf das Benutzungsrecht einer **Grabstelle** kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab zum Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer **Familiengruft** hat die Enterdigung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Grabstelle muss rückgebaut werden.

## 5. Säumnisfolgen

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Frei-Grab) beigesetzt werden. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Einfassungen einer Gruft, sonstige Bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Bürmoos.

## V. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUSGESTALTUNG UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTELLEN

### 1. Allgemeines

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem sicheren und würdigen, einem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich (längstens innerhalb von zwei Jahren) vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten z.B. mit einem Grabdenkmal, Grabstein, Grabkreuz, Grabplatte oder Monument lt. Friedhofsordnung der Gemeinde Bürmoos und in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gestaltet werden. Kränze, Buketts und sonstiger Blumenschmuck sind nach der Beisetzung durch den Benutzungsberechtigten in die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.

Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern, auch kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.

Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.

Treten bei Nachbargräbern Senkungen durch neuerrichtete Grabstellen auf, so sind diese Senkungen durch den Verursacher wiederherzustellen.

Durch den Benutzungsberechtigten haben in regelmäßigen Abständen Kontrollen über die Standfestigkeit des Grabdenkmals zu erfolgen, gegebenenfalls ist ein Steinmetz zu Rate zu ziehen.

### 2. Erdgräber und Aschengrabstellen

Einfassungen sind nur bei Einzel- Doppel- und Aschengrabstellen zulässig. Als Material für die Einfassung darf nur Naturstein oder Betonwerkstein verwendet werden. Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm breit und die Höhe höchstens 15 cm ab verglichenem Wegniveau betragen.

Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

### 3. Fundament für Grabdenkmäler

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar und seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 20 cm zulässig.

### 4. Ausmaße der Grabdenkmäler (Grabstein, Kreuze, usw.)

Die Grabdenkmäler dürfen folgende **Höchstmaße** nicht überschreiten:

Einzelgrab - 80 cm breit und maximal 120 cm hoch

Doppelgrab - 150 cm breit und maximal 120 cm hoch,

Urnengrab - 80 cm breit und maximal 100 cm hoch, Grabdenkmäler aus Metall dürfen eine Höhe von maximal 180 cm nicht überschreiten.

### 5. Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild harmonisch einfügen.

Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden. Sämtliche steinerne Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z.B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein. Grabsteine dürfen auf keinen Sockel gestellt werden.

Zerklüftete Steine, die durch Auswaschung oder Tropfsteinbildung entstanden sind (oftmals fälschlich als Findlinge bezeichnet), sowie unbearbeitete Blöcke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen, den Proportionen desselben sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.

Auf jedem Grabdenkmal sind die Grabnummer und die Bezeichnung der Herstellungsfirma ersichtlich zu machen. Diese Bezeichnungen sind an möglichst unauffälliger Stelle, an der Schmalseite des Grabdenkmales, ca. 30 cm über Erdniveau dauerhaft ersichtlich zu machen!

Hinsichtlich folgender Materialien ist jegliche Verwendung **verboten**:

- ✚ Terrazzo
- ✚ In Zement oder Gips aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck
- ✚ Flächenanstriche in Öl- oder Lackfarben auf Natur oder Kunststeingrabdenkmälern.
- ✚ Verputztes oder unverputztes Mauerwerk
- ✚ Glas, ausgenommen als Bestandteil von Grableuchten,
- ✚ Glasmosaik, Keramiken, Terrakotten, Porzellan und Kunststoff.
- ✚ Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
- ✚ Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird.
- ✚ Die Anbringung von Verschalungen oder Hüllen jeder Art ist verboten.

## 6. Grüfte

Die bauliche Herstellung neuer gemauerter Grabstellen (Grüfte) ist nicht gestattet.

Bei vorhandenen Grüften ist darauf zu achten, dass sie fugenlos abgedeckt werden; dies hat durch einen in Falz gelegten, luft- und wasserdichten, doppelten Verschluss aus Stein oder Beton zu erfolgen. Der Boden der Gruft ist gegen die Mitte zu leicht abschüssig zu gestalten; am Tiefpunkt ist ein Auslauf zur Versickerung von Flüssigkeiten anzubringen.

Die Abdeckung der Gruft muss mindestens 30 cm unter Niveau gelegen sein und ist niveaugleich mit Erdreich aufzufüllen.

Grüfte dürfen nur durch einen befugten Steinmetzmeister geöffnet werden. In jedem Einzelfall ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Innere der Gruft ordnungsgemäß instand zu halten. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung und der Ablauf (§ 27) wirksam bleiben.

Jeder Sarg muss mit einem dauerhaften Messingschild versehen sein, aus dem der Name des Verstorbenen und dessen Sterbedatum zu ersehen sind.

## 7. Genehmigungspflicht

Die Herstellung von Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Bei nicht genehmigten Abänderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgetragen werden.

Wenn der im Ansuchen angeführte Gewerbetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahme nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des neuen Gewerbetreibenden mitzuteilen, der die Ausführung durchführt.

## VI. ANLIEFERUNG VON KRÄNZEN UND BUKETTS UND VORNAHME GWERBLICHER ARBEITEN

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während folgender Zeiten vorgenommen werden:

Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Samstag zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Bei Begräbnissen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Begräbnisfeierlichkeit nicht gestört wird. Die festgelegten Zeiten, für Anlieferung von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten, gelten auch für jede private oder gewerbliche Anlieferung für die Aufbahrung.

Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Wenn zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf einer Grabstelle die vorübergehende Benützung oder Inanspruchnahme von benachbarten Grabstellen oder die vorübergehende Entfernung eines Grabdenkmales erforderlich ist, muss die Zustimmung des Benutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle gegeben sein. Das Vorliegen dieser Zustimmung ist vom Gewerbetreibenden bzw. vom Benutzungsberechtigten der Grabstelle, an der die gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden soll, der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.

Die Beseitigung des Erdaushubmaterials und des sonstigen bei den gewerblichen Arbeiten anfallenden Abraums hat durch die Gewerbetreibenden unverzüglich zu erfolgen.

Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Mistkübel und Container zur Beseitigung des Erdaushubmaterials und des sonstigen anfallenden Abraums, verboten.

Von den Gewerbetreibenden dürfen im Friedhof keinerlei Sachen gelagert oder zurückgelassen werden. Insbesondere ist das Lagern bzw. Liegenlassen von Grabdenkmälern verboten.

## VII. BENÜTZUNG VON FAHRZEUGEN

Generell gilt im gesamten Friedhof ein Fahrverbot.

Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist und für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmungen, Spezialfahrzeuge von Schwerkörperbehinderten und befugten Gewerbetreibenden die Ihre Tätigkeit der Friedhofsverwaltung angemeldet haben.

Für die im Friedhof verwendeten Fahrzeuge und Anhänger und deren Lenker sind die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen und die Straßenverkehrsordnung 1960 gültig. Im Friedhof dürfen nur Fahrzeuge mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5t verwendet werden.

Im Friedhof dürfen an Fahrzeugen nur bis zu zwei gummibereifte Kleinanhänger oder ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5t gezogen werden.

Schrittempo bis max. 20 km/h sind erlaubt, auf ein moderates Tempo ist zu achten, so dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschmutzt oder beschädigt werden;  
 Wenn sich Wege innerhalb des Friedhofes durch besondere Witterungsbedingungen (Schneesmelze, starke Regenfälle u.dgl.) in einem solchen Zustand befinden, dass durch die Benützung von Fahrzeugen oder Anhängern eine Beschädigung der Wege auftreten kann, so dürfen diese Wege während der Dauer dieser Verhältnisse nicht befahren werden.

### VIII. FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle ist für die Dauer von je zehn Jahren des Benutzungsrechtes eine Grabstellengebühr festzusetzen, deren Sätze entsprechend den Arten der Grabstellen abzustufen sind (lt. §38 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBL 84/1986 idgF).

Für die Verleihung und Erneuerung von Benutzungsrechten sowie die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden die jeweils gültigen und von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebühren eingehoben. Die Nutzungsgebühren der Naturbestattung sind einmalig im Voraus zu entrichten.

Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabenvorschriften.

### IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 der Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 idgF sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsstrafübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3000,00 geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

### X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehenden Bestimmungen, im Besonderen die im Abschnitt III. GRABSTELLEN nicht entsprechenden Grabstellen dürfen, soweit diese den bisherigen Vorschriften entsprochen haben, bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes (§ 32 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in ihrem derzeitigen, ordentlich gepflegten Zustand unverändert belassen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 idgF.

Der Bürgermeister:

Fritz Kralik



<b>Gemeindeamt Bürmoos</b> <b>Bez. Salzburg-Umgebung</b>	
Angeschlagen am:	15. 09. 2020
Abgenommen am:	30. 09. 2020